

Was bedeutet das Transparenzregister für Stiftungen?

Am 26. Juni 2017 trat das Geldwäschegesetz – GwG in Kraft. Damit wird die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist die Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz sieht vor, dass für alle juristischen Personen des Privatrechts und damit u.a. für alle rechtsfähigen Stiftungen eine Eintragungspflicht in das so genannte Transparenzregister besteht.

Die Eintragungspflicht trifft im kirchlichen Bereich besonders die kirchlichen Stiftungen. Es ist festzustellen, dass die bei den kirchlichen und staatlichen Aufsichten geführten Verzeichnisse die Registrierung im Transparenzregister nicht ersetzen. Aus diesem Grund besteht hier ein Handlungsbedarf.

Für wen besteht die Eintragungspflicht bei kirchlichen Stiftungen?

Privatrechtliche, selbstständige kirchliche Stiftungen müssen dem Transparenzregister die so genannten "wirtschaftlich Berechtigten" im Sinne von § 3 Abs. 3 GwG melden. Dabei handelt es sich bei Stiftungen in aller Regel um die Namen der Vorstandsmitglieder.

Öffentlich-rechtliche, selbstständige kirchliche Stiftungen sind von der Registerpflicht ausgenommen. Gleiches gilt nach jetzigem Kenntnisstand und entsprechend den Ausführungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen für unselbstständige Stiftungen unabhängig von der Rechtsform.

Was ist einzutragen?

In das Transparenzregister sind alle wirtschaftlich Berechtigten ab dem 26.6.2017 einzutragen. Folgende Angaben sind zu machen:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort (nicht Adresse!)
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
Bei Vorständen einer Stiftung ergibt sich dies aus ihrer Organstellung.
Im Einzelfall ist der Geschäftsführer einer Stiftung einzutragen, wenn er mit entsprechend weitreichenden Befugnissen für die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwendung ausgestattet ist.

Wo kann ich nähere Informationen finden?

Einzelheiten zum Transparenzregister finden Sie auf der Homepage des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de), ebenso in den Ausführungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die eine hilfreiche Klärung für den kirchlichen Bereich darstellen.

Falls Ihnen die Ausführungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen nicht vorliegen sollten, so hält unsere Internetseite (<http://ekvw.de/stiftungen>) diese Informationen für Sie bereit.

Was muss von den eintragungspflichtigen Stiftungen veranlasst werden?

Wir bitten Sie, die entsprechenden Eintragungen in das Transparenzregister vorzunehmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen auf die von Ihnen betreute Stiftung zutreffen – falls die Eintragung nicht schon von Ihnen erfolgt sein sollte – und diese aktuell zu halten, damit Bußgelder vermieden werden. Die Registerstelle ist der Bundesanzeiger Verlag.